

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_448]

Einschreiben
persönlich

cc: Einschreiben
persönlich

OStA Hahn-Oleownik

Reinhard Röttle

Generalstaatsanwaltschaft München
Karlstraße 66
80335 München

Generalstaatsanwalt der
Generalstaatsanwaltschaft München
Karlstraße 66
80335 München

Vaterstetten, 15.06.2023

Ihre Zeichen Az 201 Zs 1064/23 f. ([IG_K-JU_447])

Ihr Schreiben vom 25.05.2023

meine Zeichen Az 17 Js 29329/22

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_450] ff., [IG_S13]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Unterstellung von Beleidigungen im Strafverfahren 17 Js 29329/22 geg. Dr. Arnd Rüter
bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe
- Vorermittlungssache geg. N. Hürter wg. „Verfolgung Unschuldiger“ (gem. § 344 StGB)**

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin Hahn-Oleownik,

1) Sie haben am 25.05.2023 zu einer
„**Beschwerde des Antragsstellers Dr. Arnd Rüter vom 15.05.2023 gegen die Verfügung
der Staatsanwaltschaft München I vom 03.05.2023 (Az.; 120 Js 142665/23).**“
den folgenden Bescheid erlassen ([IG_K-JU_447])
„**Der Beschwerde vom 15.05.2023 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I
vom 03.05.2023 gebe ich keine Folge.**“
und mir diesen Bescheid am 30.05.2023 „zur Kenntnis“ zugesandt mit Posteingang bei mir am
31.05.2023.

Hiermit bringe ich nun Ihnen meinerseits **zur Kenntnis**, dass in dem von Ihnen angeführten Schreiben vom
03.05.2023 ([IG_K-JU_443]) weder eine „**Beschwerde**“ noch eine „**Antragstellung**“ durch mich zu finden
ist. Vielmehr habe ich in diesem Schreiben **Tatsachenfeststellungen über die diversen vom OStA
Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I begangene Straftaten** mitgeteilt.

Es ist also nicht angesagt, dass ein Mitarbeiter einer „übergeordneten“ Behörde darüber befindet, ob man
diese Vorwürfe ignorieren möchte, und es ist auch nicht gefragt, ob ein Mitarbeiter einer „übergeordneten“
Behörde darüber befindet, ob irgendein Antrag abgelehnt werden soll; sondern es ist angesagt, dass ein
ordentliches Strafgericht (welches natürlich von Richtern besetzt sein sollte, welche geneigt sind die
Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu befolgen) darüber entscheidet, wie der OStA Heidenreich für
seine begangenen Straftaten zu bestrafen ist.

Aus dieser Sicht ist **Ihr Bescheid** über eine **nicht vorhandene Beschwerde** eines **nicht vorhandenen
Antragstellers** die **reine Nullnummer**.

2) Das ist aber noch nicht alles, denn Sie behaupten „**die einschlägigen Vorgänge**“ „**unter Beiziehung der Akten**“ überprüft und daraus die „**Sach- und Rechtslage**“ erkannt zu haben ([IG_K-JU_447]).

Bei tatsächlicher Beachtung der dem Verfahren zugrundeliegenden Akten hätten Sie unschwer feststellen können und müssen, dass diese Akten unzweifelhaft entschieden umfangreichere Beweisdokumente nicht nur referenzieren, sondern als Bestandteil inkludieren (Az **17 Js 29329/22**. Bl. 3 bis 36, [IG_K-SG_23342], [IG_K-SG_23343] [IG_K-SG_23430], [IG_K-SG_23428], [IG_K-SG_23341]) Die gesamten Beweisdokumente haben einen aktuellen Umfang von etwa 900 Dokumenten mit ausgedruckt etwa 12.500 Seiten oder ca. 25-30 Aktenordnern (alles barrierefrei und öffentlich zugänglich <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, s.o.).

Die Frage, ob Sie in den Ihnen zur Verfügung gestandenen 10 Tagen (7 Werkzeuge; 15.05. bis 25.05.2023) diese zugrundeliegenden Akten alle gelesen haben, stellt sich wirklich nicht. Sie haben nicht einmal die in der Akte **17 Js 29329/22** abgelegten Dokumente gelesen; der Volksmund kürzt Ihre **bewusst unwahre Behauptung** sprachlich kurz-knackig ab – **Sie lügen**.

Worum geht es überhaupt

a) Der **staatlich organisierte Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch ist, gemessen an der Anzahl der involvierten staatlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen, der größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**. Das Grundprinzip besteht in der von Parteipolitikern erdachten und seit 2004 fortlaufend voran getriebenen Verwischung der 3. Säule der Alterssicherung, der privaten Altersvorsorge, mit der 2. Säule der Alterssicherung, der betrieblichen Altersversorgung, mit dem Ziel sich hemmungslos mit Hilfe der längst gesetzlich dem Gesundheitsministerium untergeordneten gesetzlichen Krankenkassen an den privaten Sparerlösen der Rentner bedienen zu können. Ihre entscheidende Stütze finden die Politiker dabei in den von ihnen selbst verfassungswidrig auserkorenen staatlichen Juristen mit deren ihnen während der Ausbildung eingepflanzten Sucht, sich als Teil der Eliten zu wännen, deren unausrottbarer Sucht, den Gesetzen einen verborgenen, in den Gesetzestexten nicht zu lesenden und angeblich nur ihnen zugänglichen Sinn unterzuschieben, und deren Sucht die wahren Herrscher des demokratischen „Rechts“staates zu suchen, die sie tatsächlich in den etablierten politischen Parteien gefunden haben, denen sie als „Diener der Herrschenden“ ihre Künste der Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung/ Rechtsbeugung angedeihen lassen können.

Der Auslöser war und ist die seit mehreren Jahrzehnten von den Politikern der etablierten politischen Parteien vorgeführte Unfähigkeit zu gleichermaßen sozialer, finanzierbarer und gesetzeskonformer Gesundheitspolitik. Der seit nunmehr 19 Jahren praktizierte staatlich organisierte Betrug hat zwei wesentliche Auswirkungen:

1. Die Rentner mit einer über den Arbeitgeber abgeschlossenen Kapitallebensversicherung zur privaten Vorsorge (eine Risikokomponente zur Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall, eine zweite Komponente zum langfristigen Sparen (z.B. für das Alter mit i.d.R. nicht so üppiger Rente) werden nach Versicherungsende in einer Laufzeit von 10 Jahren um 20% ihrer Ersparnisse betrogen. Im Rahmen dieses Massenbetruges werden ca. 6.3 Mio Rentner um ihre privaten Sparerlöse gebracht; die derzeitige Betrugssumme beträgt bereits über 30 Milliarden Euro.
2. Um diesen Betrug zu etablieren wurde die Justiz (Sozialgerichte und Bundesverfassungsgericht) planmäßig und anhaltend kriminalisiert mit dem Ergebnis, dass die Demokratie und der Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland beseitigt wurden. Das hat langfristige Auswirkungen auf die ganze Gesellschaft.

b) Ich bin **einer dieser 6,3 Mio Betrogenen** und habe seit 2015 5 Klagen gegen die gesetzeswidrige Verbeitragung meiner Sparerlöse beim **Sozialgericht München** erhoben und entsprechend 5 Berufungsklagen beim **Bayerischen Landessozialgericht** eingelegt. Jedes dieser Verfahren oder Berufungsverfahren wird von den jeweiligen Sozialrichtern mit **massenhaften Gesetzesbrüchen** (Verfahrensfehler – Bruch des Sozialgerichtsgesetzes und der Zivilprozessordnung, **Straftaten – i.d.R. Verbrechen**, Verfassungsbrüche) durchgeführt.

In dem Verfahren 3 (Klage vom 28.10.2019) beging die Richterin Wagner-Kürn: 44 Brüche von SGG und ZPO (Verfahrensfehler); 72 Rechtsbeugungen/Verbrechen, 20 Mitwirkungen bei Verbrechen anderer, 2 Hochverrat gegen den Bund; 14 Verfassungsbrüche ([IG_K-SG_23343]).

In dem Verfahren 4 (Klage vom 01.04.2020) beging die Richterin Wagner-Kürn: 31 Brüche von SGG und ZPO (Verfahrensfehler); 57 Rechtsbeugungen/Verbrechen, 14 Mitwirkungen bei Verbrechen anderer, 2 Hochverrat gegen den Bund; 13 Verfassungsbrüche ([IG_K-SG_23430]).

In dem Verfahren 5 (Klage vom 15.03.2021) beging die Richterin Wagner-Kürn: 243 Brüche von SGG und ZPO (Verfahrensfehler); 311 Rechtsbeugungen/Verbrechen, 17 Mitwirkungen bei Verbrechen anderer, 1 Hochverrat gegen den Bund; 13 Verfassungsbrüche ([\[IG_K-SG_23533\]](#)).

In dem Berufungsverfahren 3 (Berufungsklage vom 28.10.2019) begingen die Richter Hesral, Kunz, Reich-Malter, Türk-Berknah, Liegl: 203 Brüche von SGG und ZPO (Verfahrensfehler); 161 Rechtsbeugungen/Verbrechen, 680 Mitwirkungen bei Verbrechen anderer, 3 Hochverrat gegen den Bund; 54 Verfassungsbrüche, 9 Brüche der EMRK ([\[IG_K-LG_23147\]](#)).

In dem Berufungsverfahren 4 (Berufungsklage vom 28.10.2019) begingen die Richter Hesral, Kunz, Reich-Malter, Türk-Berknah, Liegl: 111 Brüche von SGG und ZPO (Verfahrensfehler); 95 Rechtsbeugungen/Verbrechen, 476 Mitwirkungen bei Verbrechen anderer, 2 Hochverrat gegen den Bund; 41 Verfassungsbrüche, 7 Brüche der EMRK ([\[IG_K-LG_23148\]](#)).

Diese Gesetzesbrüche wurden und werden den Richtern gerichtsfest anhand der jeweils gebrochenen Gesetzestexte bewiesen, etwas, was sie maßlos überfordert, denn sie selbst sind, bis auf wenige Ausnahmen, nicht in der Lage Gesetzestexte zu lesen und zu verstehen.

Diese TATSACHENFESTSTELLUNGEN über ihre jeweils im Verfahren begangenen Gesetzesbrüche werden den Tätern (teilnehmenden Richtern) persönlich zugesandt ([\[IG_K-SG_23342\]](#), [\[IG_K-SG_23532\]](#), [\[IG_K-LG_23151\]](#)), damit sie die Möglichkeit haben fehlerhafte Darstellungen zu korrigieren oder Relativierungen oder Ergänzungen anzubringen. Das ist schon deshalb erforderlich, da das Strafgesetzbuch ein Personen bezogenes Rechtssystem darstellt und die Richter bei dem vorliegenden **Vorsatz** für die begangenen Straftaten **persönlich** zur Rechenschaft zu ziehen sind (**Artikel 34 GG**). Bisher hat diese Einspruchsmöglichkeit in keinem Fall zu Änderungen geführt, die Tatsachenfeststellungen wurden also nach rechtsstaatlichen Grundsätzen von den Tätern anerkannt.

c) So geschah es auch in den **Verfahren 3 und 4** beim **Sozialgericht München**. Die **Richterin Wagner-Kürn** wusste die **Analyse und Auswertung** der relevanten Dokumente und die resultierende **Tatsachenfeststellung** nicht zu korrigieren etc.

Das hat aber die **Präsidentin Dr. Edith Mente vom Sozialgericht München** nicht daran gehindert, sich stellvertretend für ihre Richterin Wagner-Kürn **fremdbeleidigt** zu fühlen (Az **17 Js 29329/22**. Bl. 1 – 2, [\[IG_K-JU_436\]](#), [\[IG_K-JU_437\]](#)) und dies ausgerechnet mit Wortfetzen aus den **Analysen und Auswertungen** und aus der **Tatsachenfeststellung** zu begründen, in welchen der Richterin Wagner-Kürn ihre massenhaften Rechtsbrüche nachgewiesen wurden und in welchem auch die vor den rechtsbeugenden Entscheidungen per Gerichtsbescheiden an die Richterin erfolgte Feststellung eine Rolle spielte, dass die Richterin beabsichtige die zugrunde liegenden Verträge zu ignorieren, den Willen der Gesetzgeber zu missachten, die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für die Verbeitragbarkeit zu missachten, die Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung zu missachten und das Geständnis der Richter des BSG ihrer fortgesetzten Rechtsbeugung zu missachten und stattdessen **Verbrechen** und **Hochverrat gegen den Bund** aus niederen Beweggründen zu begehen ([\[IG_K-SG_23320\]](#)).

Dass diese Begründungsbasis letztendlich auch von den Beteiligten der Staatsanwaltschaft mitgetragen wurde, zeugt von grenzenloser Dummheit und von grenzenloser Arroganz aller Beteiligten (Az **17 Js 29329/22**. Bl. 115 – 124, [\[IG_K-JU_436\]](#), [\[IG_K-JU_437\]](#)).

Die Präsidentin Mente vom Sozialgericht München hat mit persönlichem Schreiben an den **Leitenden Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** den Strafantrag gestellt (Akte **17 Js 29329/22** Bl. 1-2; [\[IG_K-JU_435\]](#)).

d) Die „Schmutzarbeit“ blieb aber wesentlich an der **Staatsanwältin Hürter** von der **Staatsanwaltschaft München II** hängen; „Schmutzarbeit“ im wahrsten Sinn des Wortes, weil die StA Hürter für die „Erledigung ihrer Aufgabe“ die **Methode 2 der bundesdeutschen Staatsanwälte** ([\[IG_K-JU_437\]](#), [\[IG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte_20230310 mit Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte](#); Kap. IV.8.2 „Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte“) angewandt hat:

Methode zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz gegen renitente Gesetzesgläubige durch Staatsanwälte im Auftrag der Parteienoligarchen mit unterstützender Bedenkenlosigkeit der Strafrichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verhängung von Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzter Haftstrafen bis zu 1 Jahr unter Aushebelung des grundrechtsgleichen

Rechts auf „rechtliches Gehör“ nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz und des Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Im Zuge der Anwendung dieser Methode hat die Staatsanwältin Hürter folgende Straftaten begangen, die sich allein aus den Dokumenten der Akte Js 29329/22 ergeben ([IG_K-JU_444]):

§ 186 Üble Nachrede StGB

§ 164 Falsche Verdächtigung StGB

Methode 3 (zur Aktenmanipulation und Vertuschung § 164 StGB geg. N. Hürter u Hajo Tacke)

§§ 151, 152, 154, 154a, 158, 160, 171 StPO

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn

§ 274 Urkundenunterdrückung StGB

§ 267 Urkundenfälschung StGB

§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten StGB

§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

Man muss sagen „bisher“ begangen, denn sie scheint noch nicht fertig zu sein mit ihrem Repertoire.

Im Übrigen fehlen in der Aufzählung der Straftaten die **Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB)** für **sämtliche Straftaten aller bundesdeutschen Teilnehmer am staatlich organisierten Betrug**, die sich aus den gesamten Beweisdokumenten unter <https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/> mit einem aktuellen Umfang von etwa 900 Dokumenten und ausgedruckt etwa 12.500 Seiten ergeben und deren ermittelnde Erforschung überhaupt erst die Daseinsberechtigung einer Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland begründen kann.

Die StA Hürter ist allerdings nicht die Einzige, die im Rahmen dieser Aktion der Willkürjustiz Straftaten begangen hat; aus den Dokumenten der Akte **17 Js 29329/22** sind weiterhin diverse begangenen Straftaten der folgenden Personen zu schlussfolgern ([IG_K-JU_444]):

- Birgitta Lang (Angestellte bei AOK Bayern)
- POKin Degelmann (KPI Erding)
- Dr. Edith Mente (Präsidentin des Sozialgerichts München)
- Hajo Tacke (Ltd OStA Staatsanwaltschaft München II)
- Frau Hengstberger (Amtsgericht Ebersberg)
- Dieter Kaltbeitzer (RiAG Ebersberg)
- Herr Lenhart (Direktor AG Ebersberg)
- Richterin Hörauf (RiAG Ebersberg)
- Richterin Karn (RiAG Ebersberg) ([IG_K-JU_446])

e) Irgendjemand beim Amtsgericht Ebersberg muss die tolle Idee gehabt haben: wenn schon der Leitende Oberstaatsanwalt der **Staatsanwaltschaft München II** und seine Mitarbeiter (Frau Hürter) durch Begehung von Straftaten belastet sind, dann ist ja eine Lösung in Sicht, denn wir müssen ja dazu bei der **Staatsanwaltschaft München I** eine Ermittlung in Auftrag geben. Dass sie damit nur „vom Regen in die Traufe kommen“, hat „Irgendjemand“ offensichtlich nicht bedacht.

aa) Der OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I pickt sich also den Vorwurf zu einer der Straftaten heraus, d.h. er presst ganz fest die Augen zu, tut so als könne er nicht bis 3 zählen und fällt „mit Verfügung“ die „Entscheidung“, dass er aufgrund seiner „**kriminelistischen Erfahrungen**“, die in seine früheste Kindheit mit den Blinde-Kuh-Spielen“ zurückreichen, nichts sieht. Anders formuliert, er wendet die **Methode 1** der bundesdeutschen Staatsanwälte an ([IG_K-JU_442], [IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte; Kap. I „Die Staatsanwälte“, insb. Kap. 4.1 S. 55ff):

Die Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität mit Schritt 1. Verweigerung von Strafverfolgung von **Straftätern aus den öffentlich-rechtlichen Institutionen und ihre freiwilligen Unterstützer aus der Wirtschaft, Schritt 2.** Absolutes Nichterkennen eines Anfangsverdacht durch **Missachtung des Legalitätsgrundsatzes § 152 StPO, der Inquisitionsmaxime §§ 158-177 insb. 160 StPO**, durch **Rechtsbeugungen/Verbrechen (§ 339 i.V.m. § 12 StGB) und Verfassungsbrüche (Art 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG), Schritt 3.** Bezeichnung der Straftaten als gesetzeskonform und **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** für die zu ermittelnden/verfolgenden Straftaten und **Schritt 4.** Ignorierung aller weiteren sichtbaren (angezeigten) Straftaten mit weiteren **Strafvereitelungen im Amt.**

Der **OSTA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** begeht also **Rechtsbeugung (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)**, um die StA Hürter bzgl. der **Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB)** von Schuld frei zu sprechen (*[IG_K-JU_443]*). Weshalb er sich bei diesem Angebot bei der StA Hürter ausgerechnet auf diese Straftat stürzt bleibt ebenso ein Rätsel; er hätte ja genauso gut einen Freifahrtschein für „Hochverrat gegen den Bund“ erteilen können, das braucht sie sicher doch noch öfter. Es gelingt ihm dabei also keine General-Absolution, denn die von der StA Hürter im Rahmen des sogenannten Ermittlungsverfahrens (Az. **17 Js 29329/22**) begangenen Straftaten sind wesentlich umfangreicher (s.o. Pkt. **d**) und, gemessen am **Schaden für unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat**, wesentlich schwerwiegender (**81 Hochverrat gegen den Bund StGB**).

Seine **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** i.V.m. **§ 13 (1) StGB Begehen durch Unterlassen** bezieht sich also auf **alle** von der StA Hürter begangenen Straftaten.

bb) Im Rahmen der forschenden Ermittlungen ist er ja in den Dokumenten der Akte **17 Js 29329/22** auch auf die diversen begangenen Straftaten der folgenden Personen gestoßen (siehe Pkt. **d**):

- Birgitta Lang (Angestellte bei AOK Bayern)
- POKin Degelmann (KPI Erding)
- Dr. Edith Mente (Präsidentin des Sozialgerichts München)
- Hajo Tacke (Ltd OStA Staatsanwaltschaft München II)
- Frau Hengstberger (Amtsgericht Ebersberg)
- Dieter Kaltbeitzer (RiAG Ebersberg)
- Herr Lenhart (Direktor AG Ebersberg)
- Richterin Hörauf (RiAG Ebersberg)
- Richterin Karn (RiAG Ebersberg) (*[IG_K-JU_446]*)

Seine **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** i.V.m. **§ 13 (1) StGB Begehen durch Unterlassen** umfasst also auch **alle** von diesen Personen begangenen Straftaten.

cc) Im Zusammenhang mit dem **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** haben „wir“ (Betrogene) Strafanträge gegen 5 Gruppen von Straftätern gestellt mit dem allein daraus resultierenden Ergebnis von **26 Rechtsbeugungen und 1885 Strafvereitelungen im Amt durch 9 Staatsanwälte bzw. Oberstaatsanwälte im Verantwortungsbereich der Generalstaatsanwälte Reinhard Röttle (Bayern) und Dr. Jörg Fröhlich (Hamburg) ([IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte**; Kap. I „Die Staatsanwälte“ und Kap. III „Das Resümee – Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)“). In den **Verantwortungsbereich des Generalstaatsanwalts Dr. Jörg Fröhlich der Generalstaatsanwaltschaft in Hamburg** fallen davon **4 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)** und **350 Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB)**; wohingegen der **Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle der Generalstaatsanwaltschaft in München** **22 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)** und **1435 (in Worten: Eintausendvierhundertundfünfunddreissig) Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB)** zu verantworten hat (*[IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte*; Kap. I.2 „Die Staatsanwälte – Strafverfolger in unserem „Rechtsstaat“ “).

Der **OSTA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** war damals in gleicher Funktion einer von diesen 9 (Oberstaats)Anwälten und verantwortlich für die Brüche der **StPO**, die **Rechtsbeugungen/ Verbrechen (§§ 339, 12 StGB)** und **Strafvereitelungen im Amt (§ 258a StGB)** für die Vortaten der Verantwortlichen der **AOK Bayern** (Dr. Irmgard Stippler, Stephan Abele, Harold Engel, Markus Großmann, Alfred Riedl, Michael Jocher), der Vortaten der Verantwortlichen der **DAK Hamburg** (Andreas Storm, Dr. Hajo Hessabi, Thomas Bodmer, Ralf Löhner, Stefan Prechtl), und der Richter beim **Bayerischen Landessozialgericht** (Dr. Dürschke, Hentrich, Dr. Reich-Malter): **§ 240 StGB Nötigung im besonders schweren Fall, § 263 StGB Betrug im besonders schweren Fall, § 132 StGB Amtsnaßmaßung, §§ 242, 243 (1) i.V.m. 26 StGB Anstiftung zum Diebstahl im besonders schweren Fall, § 339 StGB Rechtsbeugungen**; und das massenweise, davon allein **223 mal** Strafvereitelungen für **Rechtsbeugungen /Verbrechen (§§ 339 i.V.m. 12 StGB) ([IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte**; Kap. I.2.2, insb. S. 24-28, 33, 34, 41-44, 47, 49, 50-54, 57).

dd) Und auch hier fehlen in der Betrachtung wieder, wie bei der StA Hürter, die **Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB)** für **sämtliche Straftaten aller bundesdeutschen Teilnehmer am staatlich organisierten Betrug**, die sich aus den gesamten Beweisdokumenten unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> mit einem aktuellen Umfang von etwa 900 Dokumenten und ausgedruckt etwa 12.500

Seiten ergeben, die noch nicht unter cc) genannt wurden und deren ermittelnde Erforschung überhaupt erst die Daseinsberechtigung einer Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland begründen kann (weitere Ausführungen dazu s.u.).

ee) Wenn der OStA Heidenreich ein **Ermittlungsverfahren** beendet, dann gibt es **zwei mögliche Ergebnisse**:

- 1) Entweder sein Ermittlungsergebnis ist, er „sieht nichts“, dann gibt er dem Antragssteller auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge ..., somit hat er nach **§ 171 StPO den Antragsteller** unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§ 171 Einstellungsbescheid StPO

„Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. [...]“

- 2) Oder er erstellt nach **§ 199 StPO** eine Anklageschrift mit dem Antrag das Hauptverfahren zu eröffnen, dann entscheidet aber das Gericht (die Judikative) wie mit diesem Antrag verfahren werden wird.

§ 199 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens StPO

- (1) **Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.**
- (2) **Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. Mit ihr werden die Akten dem Gericht vorgelegt.**

Am 03.05.2023 hat der **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** verfügt, aber auf wessen und auf welche Strafanzeige er sich bei seiner Verfügung bezieht, lässt er in seinem Bescheid an mich, also einen der gar nicht bei ihm angefragt hat, ein Geheimnis sein (**JIG_K-JU_442**). Es ist zumindest eine Blanco-Freigabe für die StA Hürter wegen „Verfolgung Unschuldiger“. Der Straftatvorwurf „Verfolgung Unschuldiger“ taucht in einem Schreiben vom 28.02.2023 an der RiAG Kaltbeitzler das erste Mal auf, allerdings im Zusammenhang mit Straftatvorwürfen an den RiAG Kaltbeitzler (**JIG_K-JU_425**). Am 16.03.2023 habe ich festgestellt, dass der RiAG Kaltbeitzler „Verfolgung Unschuldiger“ gemeinschaftlich mit der StA Hürter begangen hat (**JIG_K-JU_432**). Am 20.03.2023 hat der RiAG Kaltbeitzler aber per „Dienstlicher Stellungnahme zum Ablehnungsantrag vom 16.03.2023“ erklärt, dass er nach Erlass des „Strafbefehl[s] gegen den Angeklagten“ „nachfolgend“ „als Vertreter nicht mehr tätig geworden“ ist (**JIG_K-JU_440**). Der **Antrag ist also von der RiAG Hörauf Amtsgericht Ebersberg an den OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** gegangen.

Der Bescheid hätte nach **§ 171 StPO** also an die **RiAG Hörauf** gehen müssen. Hatte der OStA Heidenreich ggf. Bedenken, dass von der RiAG Hörauf ihm sein „Blinde-Kuh-Spiel“ „ich sehe nichts“ um die Ohren gehauen worden wäre? Oder hätte gar die ordentliche Gerichtsbarkeit in Form des Amtsgerichts ihn darauf hingewiesen, dass die Aufgabe von Staatsanwälten lediglich die Vorbereitung der öffentlichen Anklage ist, aber die Entscheidung über die Ahndung begangener Straftaten grundsätzlich durch die Judikative erfolgt und nicht durch **politische Beamten der Exekutive**, die an die **Weisungen des Justizministers des jeweiligen Bundeslandes (hier Bayern) gebunden** sind?

Durch die Entscheidung des **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I**, die begangenen und **gerichtsfest bewiesenen Straftaten der StA Hürter** nicht zu verfolgen und dieses nicht an den Antragssteller, die **RiAG Hörauf des Amtsgerichts Ebersberg** zu bescheiden und zu begründen **bricht er** nicht nur die **StPO**, sondern hebt die in unserem **Rechtsstaat verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung zwischen Judikative und Exekutive** aus und erfüllt somit den Straftatbestand des

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- (1) **Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt**
 1. **den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder**
 2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,****wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.**
- (2) **In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.**

Die Frage, warum die **RiAG Hörauf des Amtsgerichtes Ebersberg**, dem OStA Heidenreich den **Bruch der StPO** und das Begehen des **Hochverrats gegen den Bund** durchgehen lässt, ist ebenfalls von einem **ordentlichen Gericht mit „Hang zur Gesetzestreue“** zu klären.

ff) Und so ganz nebenbei wendet er mit seinem Bescheid an mich auch noch die **Methode 3** zur **Aktenmanipulation und Vertuschung** (*[IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte*; Kap. IV „Nachtrag – Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte“; 8.3 „Methode zur Aktenmanipulation und Vertuschung der Straftaten von Staatsanwälten“) an

Methode der Staatsanwälte zur Aktenmanipulation und Vertuschung der von ihnen in Ermittlungsverfahren begangenen eigenen Gesetzesbrüche, insbesondere schwerer Straftaten (Verbrechen) (bei Methode 1: in Abgrenzung zu den Gesetzesbrüchen Dritter, deren Strafverfolgung mit **Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB)** verhindert wird).

indem er so tut, als läge hier ein völlig neuer Rechtsstreit vor (geändertes Az 120 Js 142665/23; (*[IG_K-JU_442]*) und sein ganzes Treiben hätte nichts mit der „**Unterstellung von Beleidigungen im Strafverfahren 17 Js 29329/22 geg. Dr. Arnd Rüter**“ im Verfahren beim Amtsgericht Ebersberg zu tun, also dem Versuch einer **politisch motivierten Willkürjustiz zum Mundtotmachen eines renitenten Gesetzesgläubigen und Verfechter des Rechtsstaats** im Rahmen des **staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** (*[IG_K-JU_443]*).

3) Auch für Sie Frau **OStA Hahn-Oleownik** gelten die Gesetze.

Die als **Legalitätsprinzip bezeichnete Prozessmaxime (§§ 152 Abs. 2 StPO, 160 StPO, 163 StPO, 386 AO)** ist strafrechtlich durch **§ 258a StGB** – die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** – abgesichert, so dass sich ein Staatsanwalt durch die Unterlassung gebotener Strafverfolgungsmaßnahmen selbst strafbar macht.

Hierbei ist allerdings festzustellen, dass diese Absicherung in der Bundesrepublik Deutschland offensichtlich einen „feuchten Kehricht“ wert ist, denn diese wird durch die Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatlich organisierten Kriminalität (*[IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte*, Kap. 4.1) regelmäßig durchbrochen.

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) *Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.*
- (3) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.*
- (4) *Der Versuch ist strafbar.*
- (5) *Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.*
- (6) *Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.*

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) *Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Sie haben also Ihre **Garantenstellung** aus dem Gesetz heraus (**§§ 151, 152 StPO**) missbraucht und die Verletzung des **§ 13 StGB** ist offensichtlich ein „unechtes Unterlassungsdelikt“, egal; Sie sind des „Begehens durch Unterlassen“ nach § 13 StGB **auch** für sämtliche Straftaten mitverantwortlich, die in diesem staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begangen wurden.

§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB

- (1) *Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*
- (2) [...]

Und natürlich ist Ihr Treiben auch Ihr persönlicher Beitrag zur „Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen“, damit zu politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte und damit zur Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ([\[JG_S13\]](#), Kap.IV.8.2); „**Hochverrat gegen den Bund**“ heißt hier die **Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland durch Missbrauch staatlicher Macht**.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt**

1. **den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder**
2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.**

(2) **In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.**

Die „Vortaten“ für die von Ihnen persönlich begangenen **Strafvereitelungen um Amt (§ 258 Abs. 3)** können dem vorliegenden Schreiben unschwer entnommen werden; es sind

- die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn (siehe Pkt. **b**))
- die Straftaten der StA Hürter Staatsanwaltschaft München I (siehe Pkt. **c**))
- alle weiteren Straftaten der weiteren Personen, die aus den Dokumenten der Akte **17 Js 29329/22** hervorgehen (siehe Pkt. **bb**))
- die Straftaten des von Ihnen vorsätzlich“ „reingewaschenen“ OStA Heidenreich Staatsanwaltschaft München I: Rechtsbeugungen/Verbrechen, Strafvereitelungen am Amt, Hochverrat gegen den Bund (siehe Pkt. **e**))
- Und auch hier kommen wieder, wie bei der StA Hürter (siehe Pkt. **d**)) und bei dem OStA Heidenreich (siehe Pkt. **dd**)), die **Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB)** für **sämtliche Straftaten aller bundesdeutschen Teilnehmer am staatlich organisierten Betrug**, die sich aus den gesamten Beweisdokumenten unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> mit einem aktuellen Umfang von etwa 900 Dokumenten und ausgedruckt etwa 12.500 Seiten ergeben, und deren ermittelnde Erforschung überhaupt erst die Daseinsberechtigung einer Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland begründen kann.

4) Der **OStA Heidenreich**, Sie Frau **OStA Hahn-Oleownik** oder der **Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle** sind alle als **politische Beamte an die Weisungen des Bayerischen Justizministers Georg Eisenreich** (seit 12.11.2018) **gebunden**, und gehören nicht der bayerischen Judikative, sondern **der bayerischen Exekutive** an. Ob Sie als im Verantwortungsbereich des Generalstaatsanwaltes Reinhard Röttle Tätige Ihre Weisungen vom **Justizminister Georg Eisenreich** (oder einem seiner Vorgänger) direkt persönlich empfangen oder über den **GStA Röttle** ist ziemlich unerheblich. Die **übergeordnete Verantwortung für die Straftaten der Staatsanwälte im Verantwortungsbereich der Generalstaatsanwaltschaft in München** liegt zweifelsfrei beim **Bayerischen Justizminister („Bayerischer Staatsminister der Justiz“)**.

Wenn Sie/sie nach den Medienberichten **das Organisierte Verbrechen** in der Bundesrepublik Deutschland noch immer nicht so recht in den Griff bekommen ([\[JG_S13\] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte](#); Kap. I.4.3 „Die bayerischen Generalstaatsanwaltschaften kämpfen gegen das organisierte Verbrechen – wie das?“), dann liegt vielleicht die Ursache darin, dass sie sich die Zeit damit vertreiben selbst **organisierte Verbrechen** zu begehen. Dies ist aber zweifellos im grundlegenden Interesse des „**Bayerischer Staatsminister der Justiz**“, denn sonst würde er ja nach **19 Jahren staatlich organisierter Kriminalität im staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** nun mal langsam dagegen vorgehen bzw. Sie/sie auffordern dagegen vorzugehen.

Das ändert aber nichts daran, dass auch für Staatsanwälte, egal welcher Hierarchie-Stufe, gilt, das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem. Bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz (und hier liegt zweifelsfrei **VORSATZ** vor) haften Sie ganz persönlich (**Artikel 34 GG**).

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Und natürlich ist Ihr Treiben auch Ihr persönlicher Beitrag zur „Strafverfolgung als Rache aus niederen Beweggründen und zum Mundtot-Machen“, damit zu politisch motivierter Willkürjustiz durch Staatsanwälte und damit zur Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ([IG_S13], Kap.IV.8.2); „**Hochverrat gegen den Bund**“ heißt hier die **Beseitigung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland durch Missbrauch staatlicher Macht**.

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, **mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. **die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,**

wird **mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.**

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

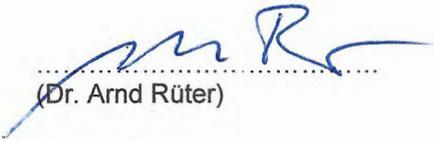
Die „Vortaten“ für die von Ihnen persönlich begangenen **Strafvereitelungen um Amt (§ 258 Abs. 3)** können dem vorliegenden Schreiben unschwer entnommen werden; es sind

- die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn (siehe Pkt. **b**))
- die Straftaten der StA Hürter Staatsanwaltschaft München I (siehe Pkt. **c**))
- alle weiteren Straftaten der weiteren Personen, die aus den Dokumenten der Akte **17 Js 29329/22** hervorgehen (siehe Pkt. **bb**))
- die Straftaten des von Ihnen vorsätzlich „reingewaschenen“ OstA Heidenreich Staatsanwaltschaft München I: Rechtsbeugungen/Verbrechen, Strafvereitelungen am Amt, Hochverrat gegen den Bund (siehe Pkt. **e**))
- Und auch hier kommen wieder, wie bei der StA Hürter (siehe Pkt. **d**)) und bei dem OstA Heidenreich (siehe Pkt. **dd**)), die **Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB)** für **sämtliche Straftaten aller bundesdeutschen Teilnehmer am staatlich organisierten Betrug**, die sich aus den gesamten Beweisdokumenten unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> mit einem aktuellen Umfang von etwa 900 Dokumenten und ausgedruckt etwa 12.500 Seiten ergeben, und deren ermittelnde Erforschung überhaupt erst die Daseinsberechtigung einer Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland begründen kann.

4) Der **OstA Heidenreich**, Sie Frau **OstA Hahn-Oleownik** oder der **Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle** sind alle als **politische Beamte an die Weisungen des Bayerischen Justizministers Georg Eisenreich** (seit 12.11.2018) **gebunden**, und gehören nicht der bayerischen Judikative, sondern **der bayerischen Exekutive** an. Ob Sie als im Verantwortungsbereich des Generalstaatsanwaltes Reinhard Röttle Tätige Ihre Weisungen vom **Justizminister Georg Eisenreich** (oder einem seiner Vorgänger) direkt persönlich empfangen oder über den **GStA Röttle** ist ziemlich unerheblich. Die **übergeordnete Verantwortung für die Straftaten der Staatsanwälte im Verantwortungsbereich der Generalstaatsanwaltschaft in München** liegt zweifelsfrei beim **Bayerischen Justizminister („Bayerischer Staatsminister der Justiz“)**.

Wenn Sie/sie nach den Medienberichten **das Organisierte Verbrechen** in der Bundesrepublik Deutschland noch immer nicht so recht in den Griff bekommen ([IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte; Kap. 1.4.3 „Die bayerischen Generalstaatsanwaltschaften kämpfen gegen das organisierte Verbrechen – wie das?“), dann liegt vielleicht die Ursache darin, dass sie sich die Zeit damit vertreiben selbst **organisierte Verbrechen** zu begehen. Dies ist aber zweifellos im grundlegenden Interesse des „**Bayerischer Staatsminister der Justiz**“, denn sonst würde er ja nach **19 Jahren staatlich organisierter Kriminalität** im **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** nun mal langsam dagegen vorgehen bzw. Sie/sie auffordern dagegen vorzugehen.

Das ändert aber nichts daran, dass auch für Staatsanwälte, egal welcher Hierarchie-Stufe, gilt, das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem. Bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz (und hier liegt zweifelsfrei **VORSATZ** vor) haften Sie ganz persönlich (**Artikel 34 GG**).


(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 7408 15.06.23 13:35
Sendungsnummer: RT 6270 4676 7DE

Einschreiben Einwurf

OSHA

Hahn-Olewnik



Sendungsnummer: RT 6270 4677 5DE

Einschreiben Einwurf

OSHA

Rothke



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

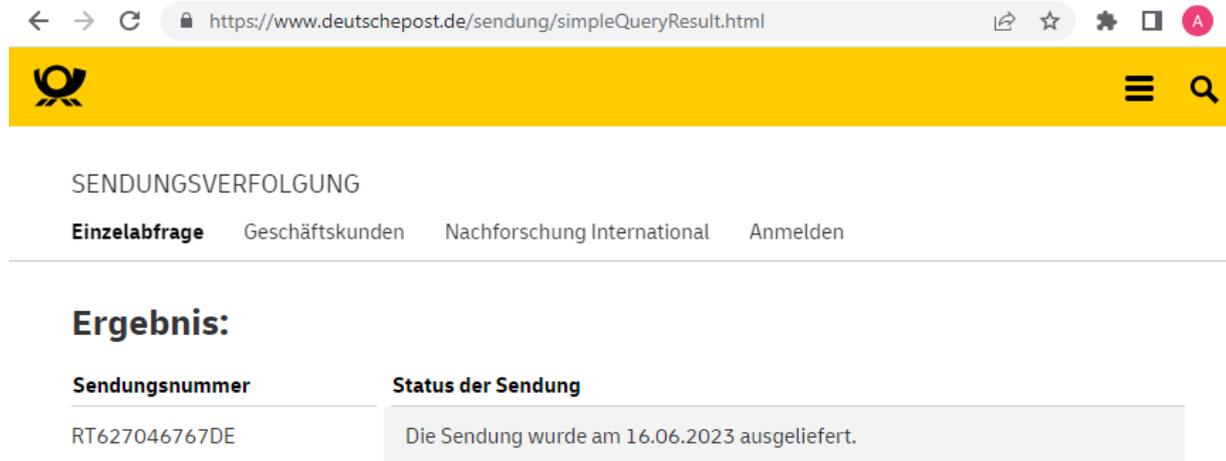
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Am 15.06.2023 Einschreiben aufgeben

beide ohne Auslieferungsbeleg (wahrscheinlich ist die „Übergabe“ der Post ein Einwurf ins Postfach)

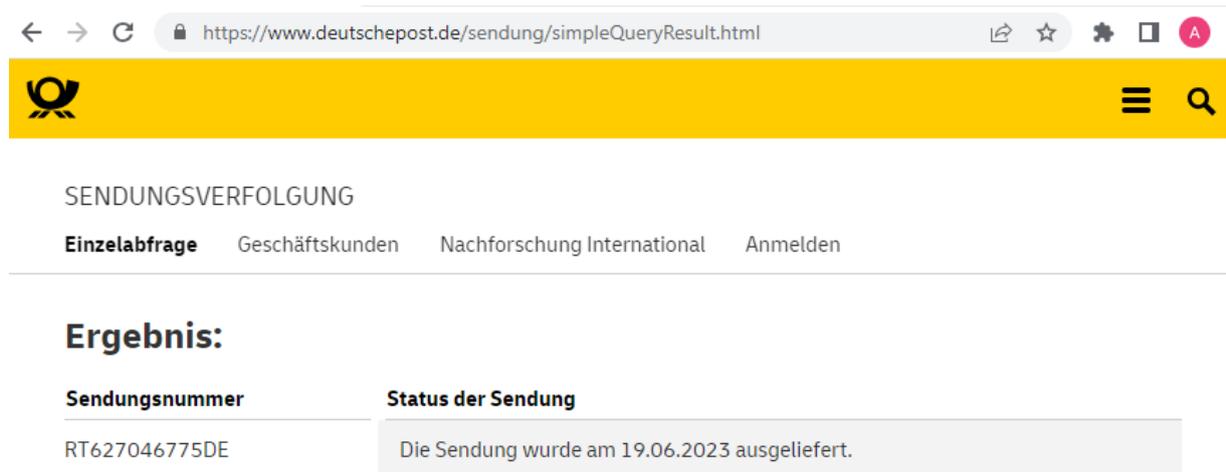
OStA Hahn-Oleownik:



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.deutschepost.de/sendung/simpleQueryResult.html>. The page features a yellow header with the Deutsche Post logo and navigation icons. Below the header, the text "SENDUNGSVERFOLGUNG" is displayed, followed by links for "Einzelabfrage", "Geschäftskunden", "Nachforschung International", and "Anmelden". The main content area is titled "Ergebnis:" and contains a table with two columns: "Sendungsnummer" and "Status der Sendung".

Sendungsnummer	Status der Sendung
RT627046767DE	Die Sendung wurde am 16.06.2023 ausgeliefert.

GStA Röttle



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.deutschepost.de/sendung/simpleQueryResult.html>. The page features a yellow header with the Deutsche Post logo and navigation icons. Below the header, the text "SENDUNGSVERFOLGUNG" is displayed, followed by links for "Einzelabfrage", "Geschäftskunden", "Nachforschung International", and "Anmelden". The main content area is titled "Ergebnis:" and contains a table with two columns: "Sendungsnummer" and "Status der Sendung".

Sendungsnummer	Status der Sendung
RT627046775DE	Die Sendung wurde am 19.06.2023 ausgeliefert.